



Tennisclub Wilgersdorf e.V.

Neue Hoffnung  
57234 Wilnsdorf

Telefon: 02739 / 3377

# **SATZUNG**

**TENNIS – CLUB WILGERSDORF E.V. 1980**

## **0. INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. SATZUNG DES TC WILGERSDORF**

- § 1 Name**
- § 2 Sitz**
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft**
- § 6 Mitarbeit und Eigenleistung**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Organe**
- § 9 Geschäftsführender Vorstand**
- § 10 Erweiterter Vorstand**
- § 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**
- § 12 Aufgaben des Vorstandes**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Einberufung Mitgliederversammlung**
- § 15 Leitung der Versammlung**
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- § 18 Mitgliedszahlungen**
- § 19 Verfügungsrecht**
- § 20 Mittelverwendung**
- § 21 Auflösung des Vereins**
- § 22 Platz- und Hausordnung**
- § 23 Geschäftsjahr**

### **2. ANLAGE ZUR SATZUNG**

**(Arbeitsstunden und Clubdienst)**

## **§ 1 NAME**

Auf Grund der konstituierenden Sitzung am 14. März 1980 sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tage wurde dem Verein der Name

**„ Tennis – Club Wilgersdorf “**

gegeben. Der Verein ist Mitglied des westfälischen Tennisbundes e.V.

## **§ 2 SITZ**

Der Verein hat seinen Sitz in Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf.

## **§ 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe.

## **§ 4 MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder

### **Zu 1.**

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Spiel- und Sportordnung zu benutzen.

### **Zu 2.**

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben.

Zur Ernennung ist ein mindestens mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

### **Zu 3.**

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch die Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Die Umwandlung der fördernden in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist.

Falls das fördernde Mitglied dem Verein 3 Jahre ununterbrochen angehört, kann von der nachträglichen Entrichtung der Aufnahmegebühr abgesehen werden. Die Umwandlung in die aktive bzw. fördernde Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.

## **§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Jugendliche ab 8 Jahren können der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Sie zahlen einen geringeren Beitrag. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch ihre Übernahme als ordentliches Vereinsmitglied. Sie erhalten volles Stimmrecht und zahlen den vollen Beitrag.

Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, zahlen einen ermäßigten Beitrag gemäß. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

Fördernde Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.

Die zu zahlenden Beiträge richten sich jeweils nach der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des TC Wilgersdorf e.V..

## **§ 6 MITARBEIT UND EIGENLEISTUNG**

Alle aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit bei der Errichtung und Instandhaltung von Clubanlagen verpflichtet, sobald diese Eigenleistung vom Vorstand beschlossen wird. In Härtefällen kann der Vorstand die Eigenleistung ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung per Brief oder elektronischer Mail an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September im Jahr der Mitgliedschaft beim Vorstand eingehen. Der Vorstand ist ermächtigt, aus Wilnsdorf oder Umgebung verziehenden Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den anfallenden Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich durch den erweiterten Vorstand. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen des erweiterten Vorstandes notwendig.

## **§ 8 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## **§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

## **§ 10 ERWEITERTER VORSTAND**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Hauswart

Dem Sportwart obliegen in Verbindung mit dem Vorstand die Leitung der Wettspiele, die Ordnung auf der gesamten Platzanlage und alle sonstigen unmittelbar mit dem Spiel zusammenhängenden Angelegenheiten.

Dem Jugendwart obliegen in Verbindung mit dem Vorstand alle mit der Planung und Durchführung der Jugendarbeit zusammenhängenden Angelegenheiten.

Dem Hauswart obliegen in Verbindung mit dem Vorstand alle mit der Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Clubheimes zusammenhängenden Angelegenheiten.

Vorstand im Sinne der Satzung ist der erweiterte Vorstand.

## **§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES**

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzend Mitglieder hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle anderen ihm durch die Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Alljährlich vor der Saisonöffnung des Tennissports findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn 40% der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung vom Verein fordern.

## **§ 14 EINBERUFUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Einladung sämtlicher Mitglieder entweder per Brief oder per elektronischer Mail. Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 10 Tage liegen.

## **§ 15 LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

## **§ 16 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund, die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben, die Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung von Befugnissen des Vorstandes soweit nicht satzungsgemäß darüber bestimmt ist, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Schließlich hat die Mitgliederversammlung aller sonst ihr durch Satzung oder Gesetz gegebenen Befugnisse.

Vorstand und Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder vorzeitiger Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf es einer Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

Sind diese nicht erschienen, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Jedoch können die erschienenen Mitglieder beschließen, dass eine solche erneute Mitgliederversammlung unter Verzicht auf eine Einberufungsfrist und aller Formalitäten im sofortigen Anschluss an die erste Versammlung stattfindet. In diesem Falle ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund bedarf darüber hinaus in jedem Fall einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige Abberufung aus einem wichtigen Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen.

Auf einstimmigen Antrag kann in allen Fällen von geheimer Abstimmung abgesehen werden.

## **§ 18 MITGLIEDSZAHLUNGEN**

Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliederbeiträge und Umlagen laut der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet. Alle diese Beiträge sind eine Bringschuld.

Alle laufenden Leistungen müssen am Anfang eines Quartals auf das Konto bei der Sparkasse Siegen (IBAN: DE77 4605 0001 0058 5069 81, BIC: WELADED1SIE ) eingezahlt werden oder werden per Einzugsermächtigung abgebucht.

Ab dem 01.04.2018 können laufende Leistungen von neuen Mitgliedern nur noch per Einzugsermächtigung entrichtet werden. Der Einzug erfolgt immer zum Anfang eines Quartals.

Eine andere Zahlungsweise kann nur auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 19 VERFÜGUNGSRECHT**

Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes und der Bewirtschaftung des Clubheimes uneingeschränktes Verfügungsrecht, in allen sonstigen Angelegenheiten bis zu 50% des jeweiligen Kassenbestandes (maximal EUR 2.500,-- €-pro Objekt).

## **§ 20 MITTELVERWENDUNG**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keine Beitragsrückzahlung oder Erstattung von Anteilen oder Einlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 PLATZ- UND HAUSORDNUNG**

Platz und Hausordnung werden gesondert von der Satzung aufgestellt. Ihre genaue Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.

## **§ 23 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.3.1980 genehmigt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.1980 geändert worden durch Neufassung der §§ 12, 14, 20 und 21 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.2.1984 geändert worden durch Neufassung bzw. Ergänzung der §§ 4-7, 10-12, 15-19 und 22, sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.3.1990 durch Ergänzung der §§ 7 und 18, sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 durch Neufassung, bzw. Ergänzung der §§ 3, sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 durch Neufassung, bzw. Ergänzung der §§ 5, 7, 14, 18 und 19.

57234 Wilnsdorf, im März 2018

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Kassenwart

## **Anlage zur Satzung**

Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.5.1982.

Ergänzender Vorstandsbeschluss vom 20.10.1983.

Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 5.3.1999 und 3.3.2000.

Ergänzende Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.03.2018.

1. Es wurde festgelegt, dass zur Absicherung des vom Verein für die Errichtung der Clubanlage aufgenommenen Darlehens eine Bürgschaft von max. DM 1.400,-- pro Person zu leisten ist.

**(durch Rückzahlung des Sparkassen-Darlehens und Rückgabe der Bürgschaftsurkunden außer Kraft)**

2. Die zur Errichtung der Clubanlage notwendige Eigenleistung wurde auf 40 Stunden pro Person – abzuleisten innerhalb von 2 Jahren nach Vereinseintritt – festgesetzt. Pro nicht geleistete Arbeitsstunde ist ersatzweise ein Betrag von DM 10,-- zu zahlen.

### **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.3.2000**

Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Ableistung von 4 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. In den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft sind zusätzliche 4 Stunden abzuleisten. Pro nicht geleistete Arbeitsstunde ist ersatzweise ein Betrag von DM 15,-- zu zahlen.

### **Ergänzung der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018**

Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Ableistung von 4 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Die 4 zusätzlich abzuleistenden Stunden in den ersten beiden Jahren Mitgliedschaft entfallen.

Pro nicht geleistete Arbeitsstunde ist ersatzweise ein in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegter Betrag zu zahlen.

3. Zur Bewirtschaftung des Clubhauses wurde von der Mitgliederversammlung vom 1.3.1984 beschlossen, dass jedes erwachsene aktive Mitglied des Vereins einmal im Jahr für eine Woche zum Thekendienst herangezogen wird.

### **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.3.1999**

Für nicht geleisteten Thekendienst ist ersatzweise ein Betrag von DM 150,-- zu zahlen.

### **Ergänzung der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018**

Für nicht geleisteten Clubdienst ist ersatzweise ein in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegter Betrag zu zahlen.